GEMEINDEAMT TRISTACH
Dorfstraße 37, A-9907 Tristach • Tel.: +43 (0)4852 63700 – Fax: DW 13 • gemeinde@tristach.gv.at • www.tristach.gv.at

NIEDERSCHRIFT

über die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2021, am Donnerstag, dem 04.11.2021 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:00 Uhr
Dauer:	02:00 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Armin Zlöbl,
4. GV Franz Klocker (anwesend ab 20:15 Uhr),
5. GR Franz Zoier,
6. GR Peter Pichlkostner,
7. GR Monika Draschl,
8. GV Walter Unterluggauer,
9. GR Anton Steurer,
10. GR Christian Koller,
11. GR Annemarie Unterluggauer;
12. GR-Ersatzmitglied Mag. Johann Auer
    (f. entschuldigt abwesende GR Karin Thum-Zoier)

Entschuldigt abwesend:

1. GR Karin Thum-Zoier,
2. GR Stefan Lukasser;

Sonstige Anwesende:

Silvio Trojer (RegioNet);

Schriftführer:

Hannes Hofer, AL.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Bebauungsplan Bereich Gp. 886/2, KG Tristach;
3. Verordnung betr. Aufhebung allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan Bereich Gp. 636/1, 636/2 und 636/3, alle KG Tristach, Zahl: 031-2/OSG-05/2001 vom 13.06.2001;
4. Ansuchen der A1 Telekom Austria GmbH betr. LWL-Anmietung zum Ausbau der A1-Sendeanlage Bereich Tristacher See;
5. Nachtrag zur Förderungsvereinbarung: Call 3 - Anschlussförderung Land Tirol;
6. Mitgliedschaft im Verein LAG Regionsmanagement Osttirol für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD-Bewerbung;
7. Dolomiten Resort Betriebs GmbH – Ansuchen um außerordentliche Unterstützung;
8. SEG-Abschlussveranstaltung Rotes Kreuz Osttirol am 16.10.2021 im gr. Gemeindesaal – Ansuchen um Ermäßigung der Saalbenützungsgebühr;
9. Antrag auf Kostenermäßigung Saalbenutzung Repair Café / Tauschkreis Osttirol;
10. Diverse Subventionsansuchen (Tiroler Seniorenbund betr. begünstigte Benützung gr. Saal für Weihnachtsfeier 2021; Schattseitner Theaterverein Tristach 2020 und 2021; Öffentliche Bücherei Tristach 2021; Tiroler Bergwacht 2021);
11. Landwirtschaftsförderung 2021;
12. Ansuchen E-Bike-Förderung;

13. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlagen;
14. Ansuchen um Anschluss an das Gemeindetrinkwasserleitungsnetz;
15. Zustimmung des Gemeinderates zur Bestellung einer Finanzverwalterin gem. § 104, Abs. 1 TGO;
16. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. GR Karin Thum-Zoier hat sich entschuldigt - für sie ist GR-Ersatzmitglied Mag. Johann Auer erschienen. Weiters hat sich heute kurzfristig GR Stefan Lukasser entschuldigt - intensive Bemühungen des Gemeindeamtes zur Ladung eines entsprechenden Ersatz-Gemeinderatsmitgliedes blieben erfolglos.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2021 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail als PDF-Datei an alle Mandatare/-innen zur Kenntnisnahme bzw. Durchsicht verteilt. Einwände bzw. Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür - GV Armin Zlöbl hat nicht mit abgestimmt, da er bei ggst. Sitzung nicht anwesend war), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2021 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Bebauungsplan Bereich Gp. 886/2, KG Tristach:

Der ggst. Bebauungsplan, welcher als „Beilage 1" einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erörtert. Weiters bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat die folgende, ebenfalls mittels Beamer präsentierte diesbezügl. Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Tomas Kranebitter vom 22.10.2021, GZl. 3391ruv/21, in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

„Auf der Gp. 886/2 KG Tristach (siehe Foto im Anhang), welche im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach als „Landwirtschaftliches Mischgebiet" gem. § 40.5 TROG 2016 ausgewiesen ist, ist die Errichtung eines Hackgutlagers sowie eines Geräteunterstellplatzes geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan der Holzbau Unterluggauer GmbH, 9900 Lienz, Plannr.: Auftr.-001 vom 07.09.2021 im Anhang). Da die geplante Situierung des Gebäudes die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur im Westen angrenzenden Gp. 1745 KG Tristach nicht einhält, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Fixierung einer Baugrenzlinie in einem Abstand von 2.0 m entlang der westlichen Grundgrenze erforderlich um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Gem. § 59 Abs. 3 TROG 2016 sind Baugrenzlinien „ ... nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m ... und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden." Da es sich bei dem im Westen angrenzenden Grundstück Gp. 1745 um eine Wiere (kleiner Bachlauf – siehe Foto im Anhang) handelt, und somit das Grundstück de facto unbebaubar ist, kann aus raumordnungsfachlicher Sicht einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes mit der Fixierung einer Baugrenzlinie in einem Abstand von 2.0 m zur westlichen Grundgrenze zugestimmt werden. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene" Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den aktuellen Planungen und wird mit 670.00 m. ü. A. fixiert. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 1.0 m entlang

der L 318 Lavanter Straße im Süden bzw. entlang der Zufahrtsstraße im Osten des Planungsbereiches (aufgrund des bestehenden Gehsteiges ergibt sich somit ein Abstand von ca. 3.0 m zum Asphaltrand). Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss jedoch unbedingt gewährleistet bleiben – eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung ist daher unbedingt erforderlich! Schließlich wird darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (HQ 300) befindet. Die Einholung einer Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, wird daher empfohlen. Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 886/2 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf."

Entlang der westlichen Grundgrenze der Gp. 886/2, KG Tristach, sieht der Raumplaner zur Wiere hin die Fixierung einer Baugrenzlinie in einem Abstand von 2,0 m vor. Dieser Abstand könnte – da relativ knapp bemessen – evt. Sanierungsarbeiten am Wiergerinne erschweren, so der Bürgermeister. In Abstimmung mit dem (zukünftigen) Grundeigentümer der Gp. 886/2, KG Tristach, und Bauwerber, Herrn Hannes Klocker, Lavanter Straße 61a, 9907 Tristach, soll dieser Abstand auf 3,0 m vergrößert werden, wozu der Gemeinderat einhellig seine Zustimmung gibt. Diese 3,0 m seinen lt. Bürgermeister als Kompromiss zu sehen, zumal sich das BBA Lienz, Abt. Wasserbau, für einen Abstand von 4,0 m ausgesprochen habe.

Beschlüsse:

a) Vorbehaltlich je positiver Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung und des Baubezirksamtes Lienz, Abt. Wasserwirtschaft, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig (12 Stimmen dafür) gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 15.10.2021, GZl. 3391ruv/2021 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 886/2, KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, wobei – wie vorhin erläutert bzw. abweichend von den bei der Sitzung vorliegenden Unterlagen des Raumplaners - entlang der westlichen Grundgrenze der Gp. 886/2, KG Tristach, eine Baugrenzlinie in einem Abstand von 3,0 m (nicht 2,0 m) fixiert wird (Anm.: In der „Beilage 1" ist diese Änderung bereits berücksichtigt).
b) Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 den einstimmigen Beschluss (12 Stimmen dafür) über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Verordnung betr. Aufhebung allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan Bereich Gp. 636/1, 636/2 und 636/3, alle KG Tristach, Zahl: 031-2/OSG-05/2001 vom 13.6.2001:

Der ggst. To.-Punkt wurde von der Tagesordnung der letzten Gemeinderatssitzung (09.09.2021) genommen, da die im § 64 TROG 2016 festgelegte 4-Wochen-Frist für die betroffenen Grundeigentümer zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht verstrichen war.

Auf Gp. 636/3, KG Tristach (Eigentümer: Patrick Eder) ist die Errichtung eines Carports geplant. Im Rahmen der hochbautechnischen Vorbegutachtung hat der Bausachverständige u.a. folgendes festgestellt: *„Für den Bauplatz besteht ein Bebauungsplan, welcher offensichtlich bei der Bauplanung nicht berücksichtigt wurde. Die Erteilung einer Baubewilligung ist anhand des Bebauungsplanes aus dem Jahre 2001 nicht möglich, da dieser nicht den Anforderungen des nun gültigen Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) entspricht. Der Bebauungsplan müsste aufgehoben oder an das TROG 2016 angepasst werden."* Der Bausachverständige empfiehlt die Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes.

Die diesbezügl. gesetzlichen Bestimmungen finden sich im § 64 TROG 2016. Den betroffenen Grundeigentümern wurde mit Schreiben (E-Mail) der Gemeinde Tristach vom 19.08.2021 der diesbezügl. Verordnungsentwurf betr. Aufhebung des ggst. Bebauungsplanes mit dem Hinweis

übermittelt, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme hierzu abgeben können. Festgestellt wird, dass keine Stellungnahmen eingelangt sind.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, einstimmig (12 Stimmen dafür) den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke Gp. 636/1, 636/2 und 636/3, alle KG Tristach, Zahl 031-2/OSG-05/2001 vom 13.06.2001 aufzuheben und erlässt dazu (ebenfalls einstimmig) die nachstehende

VERORDNUNG
über die Aufhebung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes

§ 1: Der bisher in Kraft stehende allgemeine und ergänzende Bebauungsplan im Bereich der Gst. Gp. 636/1, 636/2 und 636/3, alle KG 85038 Tristach, Zahl 031-2/OSG-05/2001 vom 13.06.2001 wird aufgehoben.

§ 2: Diese Verordnung tritt gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2001 beschlossene Verordnung betr. die Erlassung eines allgem. u. ergänzenden Bebauungsplanes außer Kraft.

4. Ansuchen der A1 Telekom Austria GmbH betr. LWL-Anmietung zum Ausbau der A1-Sendeanlage Bereich Tristacher See:

Die A1 Telekom Austria AG (nachfolgend kurz „A1" genannt) hat um Anmietung einer Glasfaserleitung zur Anbindung des Senders T121 im Bereich Tristacher See West (Nähe Parkhotel Tristacher See) angesucht. Festgehalten wird, dass die A1 nicht Providerpartner der Gemeinde bzw. des RegioNet ist. Auf Ersuchen des Bürgermeisters erläutert Hr. Trojer Silvio dazu wie folgt: Es handelt sich ggst. um eine sogenannten „Dark-Fiber-Verbindung". Die Nutzung der LWL-Leitung für Endkundenzwecke durch die A1 ist ausgeschlossen (z.B. dürfte das Parkhotel Tristacher See nicht über diese Leitung LWL-mäßig versorgt werden) und sei dies für das RegioNet als Netzbetreiber bzw. Betreuer einfach überprüfbar, so Hr. Trojer. Der vorliegende Vertragsentwurf wurde von der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH ausverhandelt. In offenen Zugangsnetzen beträgt der Preis pro Faserpaar und Jahr € 1,12 (gedeckelt). Das Land hat diverse (von Mengen und Längen abhängige) Rabattstaffeln eingeführt und entsprechende Rabatttabellen veröffentlicht. Mit der A1 konnte mit 83 Cent je Lfm, Faserpaar und Jahr ein relativ guter Preis (Dark-Fiber-Nutzungsentgelt) erzielt werden (Vergleich: Magenta/T-Mobile: 52 Cent). Es spreche nichts dagegen, den Antrag der A1 zu genehmigen und einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Der ggst. Vertrag verpflichte die Gemeinde Tristach nicht, der A1 Zugang zum LWL-Ortsnetz zu gewähren. Ein Zugang wäre nur zu den gleichen Konditionen wie mit den anderen Provider-Partnern möglich, u.zw. mit 30 % Revenue Share (Gewinn- bzw. Umsatzbeteiligung für die Gemeinde). Die A1 ist dzt. nur bereit, 25 % zu bezahlen. Der Revenue Share müsse für alle Provider jedenfalls gleich sein. Der diesbezügl., 1:1 von der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH übernommene Vertrag samt Anlagen 1 u. 2 wird mittels Video-Beamer präsentiert und dem Gemeinderat in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht. Im Vertrag ist die Gemeinde Tristach Nutzungsgeberin, Nutzungsnehmerin ist die A1 Telekom Austria AG. Die Fa. STW ist Servicepartner für die Entstörung und zwar „24/7" zu relativ günstigen Konditionen (4 Stunden Reaktionszeit, 12 Stunden Reparaturzeit) und ereignisunabhängig. Ein Vertragsabschluss mit der A1 bedeute eine jährliche Einnahme für die Gemeinde in Höhe von rund € 2.500,--, das entspreche ca. 20 Hausanschlüssen, so Hr. Trojer. Fasern seien genug vorhanden, käme ein Vertragsabschluss nicht zustande, blieben diese einfach ungenutzt. Würde die Gemeinde den Antrag der A1 ablehnen, bestünde – da es sich um eine mit Fördergeldern errichtete Leitung handelt – für

die A1 grundsätzlich die Möglichkeit, eine Leitungsnutzung im Zivilrechtsweg zu erzwingen. Herstellungskosten sind jedenfalls von der A1 zu tragen. Der Handyempfang im Bereich Tristacher See wird dadurch verbessert.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung erteilt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Zustimmung zum Abschluss des in den wesentlichen Inhalten präsentierten und erläuterten, mit der A1 Telekom Austria AG abzuschließenden ggst. Vertrages samt Anlage 1 und 2 (Dark-Fiber-Nutzungsentgelt: 83 Cent je Lfm, Faserpaar und Jahr).

5. Nachtrag zur Förderungsvereinbarung: Call 3 - Anschlussförderung Land Tirol:

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erörtert Hr. Silvio Trojer wie folgt: Der Planungsverband 36 „Lienz und Umgebung" als Förderungswerber hat ein LWL-Projekt für mehrere Gemeinden eingereicht. Pro Gemeinde wurden die anteiligen Kosten ermittelt. Tristach hat € 288.000,-- förderbare Kosten eingereicht. Der Call 2 war gänzlich ausgeschöpft (Koförderung: 25 % Land, 75 % Bund). Das Land hat übrige Finanzmittel aus dem Call 1, welche auf den Call 3 umgeschichtet wurden, die beteiligten Gemeinden erhalten daraus zusätzliche Finanzmittel. Die Zusatzförderung beträgt für alle beteiligten Gemeinde in Summe € 340.000,-- (siehe Tabelle unten), der Anteil der Gemeinde Tristach beläuft sich auf € 35.000,--. Dieser Betrag wird zur Gänze nur dann ausgeschüttet, wenn die förderbaren Kosten im Call 3 auch tatsächlich erreicht werden; tritt dies nicht ein, erfolgt eine entsprechende aliquotierte Kürzung bei den nächsten Förderanträgen. Der folgende diesbezügliche Nachtrag zur Fördervereinbarung wird mittels Video-Beamer präsentiert und in den wesentlichen Inhalten erläutert:

„NACHTRAG ZUR FÖRDERUNGSVEREINBARUNG (GZI. F.12915/64-2021):

Zwischen dem Land Tirol, vertreten durch die Tiroler Landesregierung, diese wiederum vertreten durch den Beamten Mag. Rainer Seyrling, Heiliggeiststraße 7, 6010 Innsbruck, im Folgenden kurz „Fördergeber" genannt einerseits und dem Planungsverband 36 - Lienz und Umgebung in Kooperation mit den Gemeinden, vertreten durch den Antragsteller Planungsverband 36 - Lienz und Umgebung, Dölsach 64, 9991 Dölsach, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe, im Folgenden kurz Förderungsnehmer genannt, andererseits wird zur Förderungsvereinbarung betreffend das Projekt „1. Anschlussförderung BBA2020 - Planungsverband 36 - Lienz und Umgebung", GZI.: 248-06-00432/001-006, gern. Punkt VIII. folgender Nachtrag vereinbart:

III. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG:

Punkt III. wird wie folgt ergänzt: Es wird eine Zusatzförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von € 340.000,00 genehmigt.

Kooperationspartner	*Zusatzförderung Konjunkturpaket [€]*
Gemeinde Dölsach	*60.000,00*
Gemeinde Gaimberg	*15.000,00*
Gemeinde Leisach	*70.000,00*
Stadtgemeinde Lienz (Wasserwerk Lienz)	*62.000,00*
Marktgemeinde Nußdorf-Debant	*5.000,00*
Gemeinde Oberlienz	*76.000,00*
Gemeinde Thurn	*17.000,00*
Gemeinde Tristach	*35.000,00*
Gesamtsumme	*340.000,00*

Kostenverschiebungen zwischen den einzelnen Kooperationspartnern sind möglich, sofern sich daraus keine wesentliche Änderung des Projekts ergibt.

V. AUSZAHLUNG:

Punkt V. wird wie folgt ergänzt. Die Auszahlung der Zusatzförderung durch das Land Tirol erfolgt nach Retournierung der unterfertigten Nachtragsvereinbarung. Die tatsächliche Förderung richtet sich nach der Höhe der zur Abrechnung vorgelegten förderbaren Kosten. Werden die der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, wird der Forderungsbetrag aliquot gekürzt. Dabei ist auch die bereits zur Auszahlung gebrachte Zusatzförderung zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen der Förderungsvereinbarung betreffend das Projekt „1. Anschlussförderung BBA2020 - Planungsverband 36 - Lienz und Umgebung" wird dadurch nicht berührt."

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss des o.a. Nachtrages zur Förderungsvereinbarung GZl. F.12915/64-2021.

Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Trojer für die Ausführungen und die angenehme Zusammenarbeit. Hr. Trojer dankt für die Aufmerksamkeit, verabschiedet sich und verlässt den Sitzungsraum.

6. Mitgliedschaft im Verein LAG Regionsmanagement Osttirol für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD-Bewerbung:

Das Regionsmanagement Osttirol hat sich in den Letzten Jahren zu einer unverzichtbaren Struktur für unseren Bezirk entwickelt. Jährlich werden aus den EU- und Landesförderprogrammen, für welche das RMO verantwortlich ist, 2-3 Millionen Euro an Fördermitteln den unterschiedlichsten Projektträgern zugesprochen. Damit wird ein Projektvolumen von jährlich ca. 15 Millionen Euro in Umsetzung gebracht. Neben der Abwicklung der Förderprogramme ist das RMO auch federführend in der Entwicklung von Mobilitätsangeboten, dem Abwickeln von Frauenkompetenz-Lehrgängen, als Träger der Freiwilligenpartnerschaft, als Initiator des Osttirol Innovation Awards, als Träger von Vordenken für Osttirol und dem Aufbau des SÜD ALPEN RAUMs aktiv. Um die Fortführung des Regionsmanagements in der neuen EU-Förderperiode 2023 - 2027 sicherzustellen, ist es notwendig, dass alle 33 Osttiroler Gemeinden ihre Mitgliedschaft im RMO bekräftigen. Mit Schreiben vom 06.09.2021 ersucht das RMO um die notwendige Beschlussfassung.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionsmanagement Osttirol für die EU-Förderperiode 2023 - 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 1,75 je Einwohner (seit 2015 fix und nicht indexiert) ist gegeben. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind künftig vorgesehen. Dadurch wird sich eine Anhebung des Mitgliedsbeitrags in einem Bereich von € 2,10 bis € 2,50 je Einwohner ergeben. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins. Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

7. Dolomiten Resort Betriebs GmbH – Ansuchen um außerordentliche Unterstützung:

Das folgende per E-Mail am 10.10.2021 im Gemeindeamt Tristach eingelangte Ansuchen der Dolomiten Resort Betriebs GmbH wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Markus, liebe Gemeinderatsmitglieder. Der Winter 20/21 wird uns allen sicher sehr lange in Erinnerung bleiben. Der Lockdown, die Schneemenge, die ungewollte Freizeit, aber mit Sicherheit aus sehr sehr viele schöne Momente, Ideen und Zukunftskonzepte… Nun liegt er aber hinter uns und wir alle dürften diesen Sommer einiges aufarbeiten, teilweise fast zu viel, in allen Branchen. Auf diesem Wege möchten wir die Gemeinde Tristach um eine außerordentliche Unterstützung bitten. Konkret geht es um die Kostenvorschreibung der Bringungsgemeinschaft für die Wintersaison 2020/21. In den letzten 14 Jahren unseres Wirkens auf der Dolomitenhütte, hat es solche perfekten Bedingungen zum Rodeln und Skitouren-Gehen (und in der Länge vor allem) nur 4-5 gegeben. Alle wissen wie schwer sich unter schlechten Bedingungen die Wintersaison auf der Dolo gestaltet, wie viel Mühe und Geld aufgebracht werden muss, allerseits. Es tat umso mehr weh, die perfekten Zustände sowohl der Rodelbahn als auch der Skipiste zu beobachten. Die hohe Frequenz zu sehen und nichts unternehmen zu können. Der Wunsch der Öffentlichkeit in diesem Corona-Winter, gerade solche Sportstätten wie Rodelbahn und Skitouren-Piste trotzdem oder gerade deswegen doch nutzbar zu machen, war sehr groß, was auch seitens der Bringungsgemeinschaft umgesetzt wurde. Die Frequenz und Nutzung der Sportstätte hat dies auch bestätigt. Leider hat uns, der Dolomitenhütte, dies gar nichts nützen können. Eher Müllkosten und lauter „gelben und braunen" Schnee um die gesamte Hütte eingebracht. Unsere Meinung als Winterpool-Mitglied mit der 3. höchster Beteiligung an dem Winterpool mit 13 % wurde nicht gefragt. Die Kosten für die Räumung und Präparierung, in voller Höhe, wurden uns dennoch verrechnet. Sogar mehr als die sonstigen Jahre (Schneemengenbedingt). Wir bitten Sie/Euch deshalb um einen Sonderzuschuss, die Gesamtkosten der Rechnung belaufen sich auf € 3.996,42. Über eine positive Entscheidung würden wir uns sehr freuen. Wir sind jederzeit telefonisch erreichbar, sollte im Vorfeld ein Gespräch geführt werden. Vielen herzlichen Dank. Mit freundlichen Grüßen - Juraj Oleš - Dolomiten Resort Betriebs GmbH"

90 % der Kommunalsteuer der Dolomitenhütte gehen an die Gemeinde Amlach. Die Abgabenertragsanteile für die in der Dolomitenhütte gemeldeten Hauptwohnsitze fließen Amlach zu. Die Gemeinde Amlach habe lt. Auskunft von Bürgermeister Idl Franz eine Unterstützung im Betrag von € 1.000,-- gewährt. Der Bürgermeister stellt eine Subvention in Höhe von € 700,-- zur Diskussion. Er ruft in Erinnerung, dass auch die Pächter der „Dorfstube" über Beschluss des Gemeinderates eine „Corona-Förderung" erhalten haben.

GV Armin Zlöbl als Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte (BKD) sagt, dass der Winterdienstpool vertraglich vereinbart sei. Die übrigen Vertragspartner hätten sich an diese Vereinbarung (letztendlich Begleichung der Winterdienstkosten) gehalten. Die BKD könne keine Nachlässe oder Rabatte gewähren, Zahlungsausfälle würden zwangsläufig den Zusammenbruch des Winterdienstpools zur Folge haben. Zudem gäbe es eine vertragliche Vereinbarung mit der Besitzerin Frau Eva Renkhoff und der Betreibergesellschaft, dass die Dolomitenstraße befahrbar gemacht werden muss. Für die Vor- und Nachsaison bestehe eine Sondervereinbarung hinsichtlich Kostentragung.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Gewährung einer einmaligen finanziellen Subvention („Corona-Förderung") für die Dolomitenhütte bzw. die Dolomiten Resort Betriebs GmbH in Höhe von € 700,-- für den oben beschriebenen Anlass bzw. Zweck.

8. SEG-Abschlussveranstaltung Rotes Kreuz Osttirol am 16.10.2021 im gr. Gemeindesaal – Ansuchen um Ermäßigung der Saalbenützungsgebühr:

Am 16.10.2021 fand im Zuge der bezirksinternen SEG-Ausbildung (SEG=Sondereinsatzgruppe des Bezirksrettungskommandos) eine Abschlussübung des Roten Kreuzes, Bezirksstelle Osttirol, statt. Mit dabei waren auch die Blaulichtorganisationen, allem voran die freiwillige Feuerwehr. In Verbindung mit dieser Übung fand am 16.10.2021 einen Kameradschaftsabend mit Dekret-Übergabe im großken Saal des Gemeindezentrums Tristach statt (rund 70 Teilnehmer:innen – Verköstigung über Dorfstube). Mit E-Mail vom 08.10.2021 hat das Rote Kreuz um eine Ermäßigung der Saalmiete für diesen Kameradschaftsabend angesucht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig, für die oben genannte Veranstaltung lediglich die Reinigungspauschale lt. Tarif in Höhe von € 59,14 inkl. MwSt. zu verrechnen.

9. Antrag auf Kostenermäßigung Saalbenutzung Repair Café / Tauschkreis Osttirol:

Am 02.10.2021 fand im Gemeindezentrum Tristach, gr. Saal, ein vom Ausschuss für Jugend, Senioren, Familie und Soziales unter Ausschuss-Obfrau Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer mitorganisiertes „Repair-Café" des Tauschkreises Osttirol, Obfrau Manuela Ruggenthaler, statt. Dabei unterstützten ehrenamtliche Experten bei der Reparatur von defekten Gebrauchsgegenständen und wurden mit einer freiwilligen Spende honoriert. Nachdem der Andrang von Besuchern doch etwas geringer gewesen sei, sucht der gen., nicht kommerziell tätige Verein mit Schreiben vom 05.10.2021 um Ermäßigung der Saalgebühr angesucht. Bei der letzten Veranstaltung in Nußdorf-Debant habe man für die Saalnutzung € 55,00 bezahlt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig, für die oben genannte Veranstaltung lediglich die Reinigungspauschale lt. Tarif in Höhe von € 59,14 inkl. MwSt. zu verrechnen.

10. Diverse Subventionsansuchen (Tiroler Seniorenbund betr. begünstigte Benützung gr. Saal für Weihnachtsfeier 2021: Schattseitner Theaterverein Tristach 2020 und 2021: Öffentliche Bücherei Tristach 2021: Tiroler Bergwacht 2021):

10.1. Tiroler Seniorenbund – Begünstige Benützung Kultursaal f. Weihnachtsfeier:

Mit vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Schreiben vom 30.09.2021 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 01.10.2021) hat der Tiroler Seniorenbund, Stadtobmann OSR Franz Gruber, um die Benützung des großen Saales im Gemeindezentrum Tristach für eine Weihnachtsfeier des Tiroler Seniorenbundes, Ortsgruppe Lienz, am 15.12.2021 angesucht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Kultursaal für diesen Zweck zu begünstigten Konditionen in der Weise zur Verfügung gestellt wird, als lediglich die Reinigungs- und Heizkostenpauschale in Höhe von je € 59,14, in Summe also ein Betrag von € 118,28 in Rechnung gestellt werden.

10.2. Öffentliche Bücherei Tristach – Finanz. Subvention 2021:

Beschluss:

Lt. vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Ansuchen vom 04.09.2021 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 06.09.2021) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des

Bürgermeisters einstimmig, der Öffentlichen Bücherei Tristach für das Jahr 2021 eine finanzielle Subvention in Höhe von € 1.300,-- zu gewähren.

10.3. Tiroler Bergwacht – Finanz. Subvention 2021:

Beschluss:

Lt. vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Ansuchen vom 20.10.2021 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 27.10.2021) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, der Tiroler Bergwacht, Einsatzstelle Lienz für das Jahr 2021 eine finanzielle Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

10.4. Schattseitner Theaterverein - Finanz. Subvention 2020 und 2021:

Beschluss:

Lt. vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Ansuchen vom 02.10.2021 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 04.10.2021) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, dem Schattseitner Theaterverein Tristach für die Jahre 2020 und 2021 eine finanzielle Subvention in Höhe von je € 400,-- (gesamt: € 800,--) zu gewähren. Dieser Betrag ist bzw. war in den jew. Budgets veranschlagt.

11. Landwirtschaftsförderung 2021:

Im Haushaltsplan 2021 sind € 3.000,-- Landwirtschaftsförderungsmittel vorgesehen. GV Franz Klocker (Invekos-Leiter, Region Ost, Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz) hat so wie in Vorjahren dankenswerter Weise wieder eine Excel-Tabelle über die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Tristacher Landwirte nach dem Aufteilungsschlüssel 50 % nach Fläche und 50 % nach Tierhaltung, ausgearbeitet, welche mittels Video-Beamer präsentiert wird. Die Förderbeträge bewegen sich zwischen rund € 27,-- und € 458,--.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür – GR Christian Koller hat – da selbst Förderungsbezieher – nicht mit abgestimmt), die Ausschüttung der im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Landwirtschaftsförderungsmittel im Betrag von € 3.000,-- an die Tristacher Landwirte gem. der vorliegenden Tabelle.

12. Ansuchen E-Bike-Förderung:

Vier Tristacher Gemeindebürger:innen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung eines E-Fahrrades (Pedelecs) angesucht. Alle Antragsteller:innen erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Förderungen für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (Pedelecs) an Antragsteller im Betrag von je € 75,-- (gesamt: € 300,--).

13. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlagen:

Drei Gemeindebürger:innen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen angesucht. Alle Anlagen wurden in das Dach des jew. Wohnhauses eingebaut. Lt. Förderrichtlinien gewährt die Gemeinde hierfür eine Förderung von € 100,-- pro kWp, maximal förderbar sind 5 kWpeak.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig und richtlinienkonform die Gewährung von Förderungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gesamtbetrag von € 1.396,-- wie folgt:

Ansuchen eingelangt am:	Leistung [kWpeak]	Förderung
12.10.2021	5,28	500,--
20.10.2021	3,96	396,--
25.10.2021	7,00	500,--

14. Ansuchen um Anschluss an das Gemeindetrinkwasserleitungsnetz:

Beschluss:

Gem. vorliegendem Ansuchen vom 13.09.2021 des Herrn Mauroner Lukas, Christoph-Zanon-Str. 24/19, 9900 Lienz erteilt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss seine Zustimmung zum Anschluss der Gp. 1805, KG Tristach bzw. des auf dieser Parzelle geplanten Einfamilienwohnhauses an das Gemeindetrinkwasserleitungsnetz der Gemeinde Tristach.

15. Zustimmung des Gemeinderates zur Bestellung einer Finanzverwalterin gem. § 104, Abs. 1 TGO:

Am 02.11.2021 hat der Bürgermeister die Gemeindemitarbeiterin Frau Simone Oberkofler gem. § 104 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO zur Finanzverwalterin der Gemeinde Tristach bestellt. Diese Bestellung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates (§ 104 Abs. 1, 3. Satz TGO). Frau Oberkofler hat unlängst einen Zertifikatslehrgang für kommunale Finanzmanager erfolgreich abgeschlossen.

Beschluss:

Der durch den Bürgermeister erfolgten Bestellung von Frau Simone Oberkofler zur Finanzverwalterin der Gemeinde Tristach wird vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss gem. § 104 Abs. 1, 3. Satz TGO zugestimmt.

16. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Hr. GR Koller Christian trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 21.10.2021 für den Zeitraum 01.07.2021 bis 30.09.2021 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 03/2021 vor.

Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatare:innen mittels Video-Beamer präsentiert.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 608.087,50 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von € 110,50 vorgefunden (Wechselgeld € 100,-- plus Einzahlungen lt. Aufzeichnungen € 10,50). Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für den eingangs erwähnten Zeitraum (01.07.2021 bis 30.09.2021) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen:

HH-Stelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschluss	Abweichung
1/01000.631000	Telekommunikationsdienste	2.200,00	2.397,81		-197,81
1/03000.728000	BBPl., FWPL, Vermessungskosten	10.000,00	12.766,20		-2.766,20
1/06000.726000	Mitgl.-Beiträge an Verbände	17.000,00	17.156,30		-156,30
1/091000.729000	Personalausbildung und Fortbildung	1.000,00	2.135,07	1.110,22	-24,85
1/21100.451000	Brennstoffe	7.800,00	8.837,40		-1.037,40
1/21100.614000	Instandhaltung Gebäude	1.000,00	1.790,68		-790,68
1/21100.616000	Instandhaltung Maschinen	1.800,00	2.354,25		-554,25
1/21100.618000	Einrichtung Instandhaltung	3.500,00	6.321,57	2.093,72	-727,85
1/22000.751100	Betriebsbeiträge BS	2.200,00	2.613,14		-413,14
1/22000.751200	Schuldendienstbeiträge BS	3.700,00	3.775,69		-75,69
1/32020.751000	Beitrag Landesmusikschule	28.000,00	29.893,70		-1.893,70
1/36300.614000	Instandhaltung Wirtschaftsgebäude	-	3.640,80		-3.640,80
1/39000.757000	Subvention Kirchenchor	1.100,00	1.200,00		-100,00
1/61200.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.800,00	2.046,94		-246,94
1/61200.420000	Materialien	2.500,00	2.638,80		-138,80
1/61200.611000	Instandhaltung Gemeindestraßen u. Wege	3.000,00	7.280,36		-4.280,36
1/61200.691000	Schadensvergütungen	-	284,60		-284,60
1/61200.729000	Sonstige Ausgaben	4.000,00	4.059,07		-59,07
1/81400.621000	Schneeräumung Externe	15.000,00	78.912,32	59.017,22	-4.895,10
1/81700.614000	Instandhaltung Leichenhalle und Anlage	500,00	1.061,91		-561,91
1/85100.650000	Schuldzinsen KK 103958	1.600,00	1.681,78		-81,78
1/86600.728000	Schlägerungskosten	10.000,00	15.658,00		-5.658,00
1/90000.729000	Sonstige Ausgaben	1.000,00	1.903,38	332,00	-571,38
5/13400.042000	Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	-	415,90		-415,90
5/21100.042000	Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	9.000,00	41.233,17		-32.233,17
5/61200.020000	Maschinen und maschinelle Anlagen	-	995,00		-995,00
5/61200.040000	Ankauf Rasentraktor	18.000,00	18.276,00		-276,00
5/68000.050009	Sonderanlagen LWL-Netzausbau	30.000,00	44.907,66	12.212,44	-2.695,22
5/81600.050050	Erweiterung Straßenbeleuchtung	8.000,00	8.176,49		-176,49
					-65.948,39

Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschluss	Abweichung
2/85200.852100	Müllgebühr Fremde	85.000,00	89.574,86		4.574,86
2/86600.816000	Holzerlöse	20000,00	23692,38		3.692,38
6/85100.307000	Anschlussgebühren Kanal	10.000,00	70.732,60		60.732,60
					68.999,84

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. In der Folge erörtert der Vorsitzende, worauf die betragsmäßig höheren Überschreitungen zurückzuführen sind. Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 21.10.2021 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 03/2021 zur Kenntnis.

b) Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

17. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

17.1. Kameradschaft Tristach-Amlach-Lavant – Finanz. Subvention 2020 und 2021:

Dem ggst. To.-Pt. 17.1. wird auf Antrag des Vorsitzenden vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.

Beschluss:

Lt. vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenen Ansuchen vom 04.11.2021 und vom 10.11.2021 beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, der Kameradschaft Tristach-Amlach-Lavant (Obmann GV Walter Unterluggauer, Lavanter Straße 53, 9907 Tristach) für die Jahre 2020 und 2021 eine finanzielle Subvention in Höhe von je € 400,-- (gesamt: € 800,--) zu gewähren. Dieser Betrag ist bzw. war im jew. Budget veranschlagt.

17.2. Eingabe Amort Brigitte und Ortner Christian: Behauptete Mängel bei Löschwasserversorgung:

Unlängst haben Frau Brigitte Amort (wh. Tristach, Seebachstraße 11) und Herr Christian Ortner (wh. Tristach, Dorfstraße 49) in einer Eingabe vom 25.10.2021 Mängel bei der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet Tristach behauptet und den Bürgermeister sowie die Gemeinderäte:innen unter Setzung einer Frist bis 21.11.2021 aufgefordert, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Festgehalten wird, dass grundsätzlich keine (gesetzliche) Verpflichtung bestehe, einer solchen Aufforderung nachzukommen, so der Vorsitzende.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat sein diesbezügl. Antwortschreiben in den wesentlichen Inhalten wie folgt zur Kenntnis:

„In Ihren beiden Schreiben an die Gemeinde Tristach und die Gemeinderäte:innen der Gemeinde Tristach führen Sie im Wesentlichen folgende Fragen an, die ich gerne im Folgenden beantworte.

1. *Gibt es eine akuten Löschwassermangel bei einem Brandfall im Enderdorf oder vielleicht im gesamten Dorf?*
2. *Warum wurde die alte Hochdruckleitung aufgelassen?*
3. *Warum wird an der Löschwasserversorgung nichts gemacht/nichts investiert?*

Zu 1.: Gibt es eine akuten Löschwassermangel bei einem Brandfall im Enderdorf oder vielleicht im gesamten Dorf?

Die Gemeinden sind durch feuerpolizeiliche Landesgesetze verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im verbauten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist und zur Ermittlung der volkswirtschaftlich günstigsten Variante angehalten.

Für die Löschwasserversorgung orientiert sich die Gemeinde an der Richtlinie des Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV). So ist für Ortsgebiete mit offener und geschlossener Bauweise mit höchstens drei Geschoßen sowie landwirtschaftliche und gewerbliche Objekte ohne besondere Gefährdung eine Löschwasserrate von 1.600 Liter pro Minute angegeben. Dies ist lt. dem Fachforum Gas Wasser Wärme 2/2014 „ein hoher Wert, der zwar größeren Versorgern kaum Probleme bereitet, kleinere hingegen an ihre Grenzen stoßen lassen kann".

Beim Löschwasserbedarf wird zwischen Grundschutz und Objektschutz unterschieden.

Löschwasserbedarf für den Grundschutz:

Löschwasserbedarf zur Deckung der allgemeinen Risiken durch die Gemeinde in Abhängigkeit von der Bebauungsart und Widmung.

Löschwasserbedarf für den Objektschutz (erhöhte, besondere Risiken):

Löschwasserbedarf, ermittelt in Abhängigkeit von objektspezifischen brandschutztechnischen Kenngrößen (immobile Brandschutzlast, Brandabschnittsgröße, Brandmeldeanlage ja/nein, Betriebsfeuerwehr ja/nein, automatische Löschanlage ja/nein).

Die Richtwerte des Löschwasserbedarfes für den Grundschutz sind nachstehender Tabelle angegeben.

Demnach wären die Richtwerte im angeführten Brandfall wie folgt anzuwenden:

1. *1.600 Liter Wasser pro Minute bzw. 26,7 Liter pro Sekunde für eine Dauer von mind. 2 Stunden*
2. *Einen Wasservorrat von 200 m³ (aus technischen Bauten und natürlichen Gerinnen/Teichen…)*
3. *Von den 26,7 L/sec sollten mind. 13,3 Liter pro Sekunde in max. 100 m Entfernung liegen und die zweiten 13,3 L/sec sollten innerhalb einer Entfernung von max. 250 m liegen.*

RICHTWERTE DES LÖSCHWASSERBEDARFES FÜR DEN GRUNDSCHUTZ

Bebauungsart:	Löschwasserrate		Liefer-dauer	Lösch-wasser-vorrat	Erforderliche Löschwasserrate in Abhängigkeit der max. Entfernung d. Löschwasserentnahmestellen zum Objekt			
	l/min.	l/s.	mind. Std.	m³	bis 60 ml/min.	bis 100 ml/min.	bis 250 ml/min.	bis 500 ml/min.
STREUSIEDLUNGEN (off. Bauw.) Ebenerdige Bebauung (1 Geschoß); Einzelobj. bis max. 150 m² bebaute Fläche	800	13,3	1	50	—	800	—	—
ORTSGEBIETE mit offener od. geschl. Bauw. – bis höchst. 3 Gesch.; landw. sowie gewerbl. Objekte, ohne besondere Brandgefahr	1.600	26,7	2	200	—	800	weitere 800	—
ORTSGEBIETE mit offener Bauweise, mehr als 3 Gesch.; geschl. Bebauung in Wohngebiet; gemischt genutzte Gebäude, ohne bes. Brandgefahr	2.400	40,0	2	300	—	800	weitere 800	weitere 800
BETRIEBS-, INDUSTRIE, HANDELS- UND GEWERBEGEBIETE zusätzlich ist eine objektsbezogene Berechnung gemäß Pkt. 5. erforderlich	3.200	53,3	3	600	800		weitere 1.200	weitere 1.200
ALTSTADTGEBIETE und STADTZENTREN	3.200	53,3	3	600	800	—	weitere 1.200	weitere 1.200

Nachdem der Seebach mehr als 13,3 Liter pro Sekunde schüttet und innerhalb von 250 m Entfernung insgesamt 3 Hydranten zur Verfügung gestanden haben und auch in Einsatz gebracht wurden, ist diese Richtlinie bei besagtem aktuellem Brand (und auch beim Brand im Jahr 2012) erfüllt.

Dies lässt sich aus der Wasserlieferungstabelle nach DIN 14200 ableiten, wonach ein B-Schlauch (ohne Strahlrohrmundstück = größtmögliche Strahlrohröffnung) bei unserem Wasserversorgungsnetz einen Förderstrom von etwa 800 L/min. Wasser erzeugen kann. An die 3 Hydranten waren jeweils B-Schläuche angeschlossen.

Dass der 3. angeschlossene Hydrant im Netz nicht mehr seine volle Leistung bringen konnte ist verständlich. Dass bei einem Löschwassereinsatz der Druck im Netz abfällt ist normal. Die angegebenen Restdruckwerte für die Trinkwasserversorgung werden in der Literatur bis etwa 1,5 bar als ausreichend angegeben.

Die Feuerwehr Tristach war sehr rasch nach der Alarmierung am Brandort. Leider stand das Gebäude schon annähernd in Vollbrand. Infolge dessen wurde die FF Lienz und der Abschnitt alarmiert.

Es waren 231 Feuerwehrkräfte (Frauen und Männer) im Einsatz. Dabei wurden 31 Fahrzeuge in Einsatz gebracht.

Insgesamt sind bei diesem Brand des landw. Wirtschaftsgebäudes der Fam. Bundschuh weder Menschen noch landw. Nutztiere zu Schaden gekommen. Alle anliegenden Gebäude konnten vor dem Übergreifen der Flammen ausreichend geschützt werden.

Zu 2.: Warum wurde die alte Hochdruckleitung aufgelassen?

Bis vor wenigen Jahren hatte das Enderdorf eine getrennte Trinkwasserversorgung aus der Lawitschquelle und eine Löschwasserversorgung aus dem Hochdruckbehälter im Bereich Seebach/Riesenboden. Dies war früher vor allem auch deshalb notwendig, weil die Lawitschquelle nur ca. 2,5 bar Druck hat und damit als Löschwasserleitung nicht funktioniert (zu wenig Druck).

Es ist bekannt, dass die Lawitschquelle (und auch die Primes- und Kohlstattquellen) keine tiefliegenden Quellen sind und bei Niederschlagsereignissen rasch in ihrer Schüttung reagieren. Bei der Lawitschquelle zeigten die jährlichen Wasseruntersuchungen immer wieder geringfügige Einträge. Auch die Seestraße (Autoverkehr) führt nicht allzu weit oberhalb des Einzugsgebietes der Quelle vorbei. Nachdem in Lawitsch keine Stromversorgung vorhanden ist, konnte auch keine Absicherung der Trinkwasserqualität über eine UV-Anlage (wie bei der Kohlstatt- und Primesquelle) ins Auge gefasst werden.

Es konnte damit auf Dauer das Risiko, dass unter ungünstigen Umständen Trinkwasser ins Netz gelangt, welches der Trinkwasserverordnung nicht entspricht, nicht ausgeschlossen werden.

Die in den frühen 30er Jahren errichtete Hochdruckleitung wurde bereits repariert und hatte/hat vor wenigen Jahren zwei Leckstellen im Bereich vor der Leichenhalle und beim Hydranten im Kahler Feld. Dies lässt den Schluss zu, dass das nunmehr fast 90 Jahre alte Stahlrohr vermutlich insgesamt nur mehr eine bescheidene Lebensdauer haben wird.

Die Gemeinde war damit sowohl was die Trinkwasserversorgung als auch was die Löschwasserversorgung im Enderdorf betrifft gefordert Entscheidungen zu treffen.

Wie bekannt, wurde die Variante gewählt das Enderdorf, wie das gesamte restliche Dorf auf das Versorgungsnetz Hochbehälter Primes/Kohlstatt anzuschließen und diesen neuen Netzabschnitt wie im gesamten anderen Dorf als kombiniertes Trinkwasser – Löschwassersystem auszubilden.

Wünschenswert war aus Sicht der Gemeinde Tristach dabei ein kompletter Ringschluss vom derzeitigen Endbereich Nahe der Fam. Amort/Bundschuh nach Norden zur Lavanter Straße. Damit wäre der Anschluss an die, in diesem Bereich noch größer dimensionierte Hauptwasserleitung möglich. Damit könnte im Brandfall noch effizienter Löschwasser im Enderdorf angeboten werden.

Zu 3.: Warum wird an der Löschwasserversorgung nichts gemacht/nichts investiert?

Unter diesem Punkt wird auch erwähnt, dass jeweils 2-3 Ansaugstellen am Seebach und in der Wiere nicht gewartet wurden und aufgrund des geringen Querschnittes in der Wiere nicht mehr die frühere Wassermenge geführt werden kann. Ich bedanke mich für diesen Hinweis. Erste Maßnahmen wurden vom Gemeinderat Tristach in der Sitzung am 8. Juli 2021 (Ausbaggern der Wiere) beschlossen und in der vegetationsarmen Zeit umgesetzt.

Die Wiere ist als nichtganzjährig geführtes Gerinne in den Gewässerverband Osttirol aufgenommen und fließen Beiträge der Gemeinde in diesen Verband. Bedauerlicher Weise ist es nicht gelungen, dementsprechende Leistungen aus diesem Verband abzurufen. In den Jahren 2014 und 2017 wurde diesbezüglich mit dem BBA Lienz korrespondiert. Ein Grund dafür sind wohl auch die Unwetterereignisse der letzten Jahre, welche einen intensiven Einsatz in vielen Osttiroler Gebirgsbächen erfordern.

In gemeinsamer Absprache mit unserer Feuerwehr werden die Ansaugstellen zeitnah adaptiert. Das Ausschotterungsbecken Seebach kann vom BBA Lienz, Abt. Flussbau geräumt werden.

Die Erwähnung, dass seit Jahren nichts in die Sicherheit der Löschwasserversorgung investiert wird, kann womöglich darauf zurückzuführen sein, dass diese Investitionen in der Gemeinde (Koflkurier) zu wenig öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht worden sind.

Die Gemeinde Tristach investiert jährlich mehrere 10.000,-- Euro in die kombinierte Trink- und Löschwasserversorgung des Gemeindenetzes.

Die Trinkwassergenehmigung für den Tiefbrunnen Tratte wurde 2003 nur mehr für 10 Jahre ausgestellt und ist 2013 abgelaufen. Durch ein mehrjähriges Projekt mit umfangreichen Erhebungen inklusive Inliner Sanierung von bestehenden Oberflächenwasserleitungen konnte nunmehr erreicht werden, dass das Trinkwasserrecht für den Tiefbrunnen Tratte (bis dato unser sicherstes Wasser) bis zum Jahr 2053 per Bescheid erteilt wurde. Dieser Brunnen schaltet sich bei hohem Löschwasserbedarf und Sinken des Hochbehälterwasserstandes automatisch ein und liefert in 2 Std. bis zu 40.000 Liter Wasser in unser Versorgungsnetz!

Unser Hydrantennetz wurde bei den jeweiligen Straßennetzerweiterungen mitgeplant und ausgebaut. Neue Hydranten stehen im Sandspitzweg, Lärchenweg, Wasserweg und in der Dorfstraße für Löschzwecke zur Verfügung.

Beide Quellzuläufe Primes und Kohlstatt haben eine eigene UV-Anlage erhalten um die Trinkwasserqualität jederzeit zu gewährleisten. Der Hochbehälter neu fasst 200 m³ und der Hochbehälter alt insgesamt 90 m³. Mit 290 m³ Hochbehälter erfüllt die Gemeinde Tristach auch diesbezüglich den Richtwert für den Löschwasservorrat von 200 m³.

Wir können seit heurigem Sommer unser Leitungsnetz innerhalb sehr kurzer Zeit an das Versorgungsnetz Lienz anschließen, weil beide Leitungssysteme in einem eigenen Übergabeschacht bis auf ca. 50 cm zusammengeführt sind und mittels Passstück verbunden werden können. Das erhöht auch das Löschwasserdargebot, weil beispielsweise bei Arbeiten im östlichen Gemeindenetz zusätzlich von Westen eingespeist werden kann.

Durch diesen gemeinsamen Zusammenschluss und Ausbau liegt ein weiterer Hydrant der Stadt Lienz direkt an unserer Gemeindegrenze und steht bei Bränden zB bei den Höfen Inwinkl, Unterluggauer und Ortner in der Dorfstraße zur Verfügung.

Die Feuerwehr erstellt jährlich ihr Bereichsbudget mit den notwendigen Anschaffungen. Dieses wird in den Voranschlag der Gemeinde, wie von der Feuerwehr übermittelt, übernommen.
Auch die kommenden Jahre wird es notwendig sein, unsere Feuerwehr entsprechend ihrem gemeldeten Bedarf auszustatten und im Zuge von Neuerrichtungen von Straßenabschnitten aber

auch im Zuge von Sanierungen die Trinkwasser- und Löschwassersituation zu beachten und gegebenenfalls zu investieren.

In der Hoffnung, mit diesen Ausführungen dienlich gewesen zu sein, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen: Bürgermeister Ing. Mag. Markus Einhauer."

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass für die Mandatare:innen die Möglichkeit bestehe, sich dieser Stellungnahme anzuschließen.

GV Franz Klocker, welcher beim Brandereignis Bundschuh selbst als Feuerwehrmann vor Ort im Einsatz war, teilt mit, dass er – jedenfalls von seiner Position aus – keinen Abfall des Wasserdruckes habe feststellen können, das Wasserdargebot sei aus einer Sicht ausreichend gewesen.

Der Bürgermeister spricht von einem erfolgreichen Löscheinsatz der FF Tristach und umliegender Wehren beim Brandereignis Bundschuh. Gott sei Dank seien weder Tiere noch Menschen zu Schaden gekommen.

Ansaugstellen am Seebach und der Wiere sollen regelmäßig gewartet werden. In der heurigen Julisitzung hat der Gemeinderat erst Maßnahmen beschlossen (Ausbaggern des Wiergerinnes). Entlang der Drau gibt es mehrere Wasserentnahmestellen. Das Ausgleichsbecken des Seebaches ist regelmäßig auszubaggern.

17.3. Bedarfszuweisungen:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass mit Schreiben von LR Mag. Tratter vom 21.10.2021, Zl. A-22/316-2020, folgende Bedarfszuweisungsmittel zugesagt wurden:

Jahr	Betrag	Bezeichnung	Nummer
2022	9.500,00	Erweiterung Straßenbeleuchtung	833580
2022	76.601,00	Infrastrukturprogramm 2020-2024	747251
2022	10.500,00	LWL Netz-Ausbau	833636
2022	130.000,00	Sanierung, Ausbau Kulturstadl	833641
2022	30.000,00	Sanierung Gemeindezentrum	833639
2022	98.200,00	Schulzentrum Lienz-Nord	835375
2023	76.601,00	Infrastrukturprogramm 2020-2024	747251
2023	98.200,00	Schulzentrum Lienz-Nord	835375
2024	76.601,00	Infrastrukturprogramm 2020-2024	747251
2024	98.200,00	Schulzentrum Lienz-Nord	835375

In die Thematik Bedarfszuweisungsförderquote für das Schulzentrum Lienz-Nord sei auf Grund seiner Intervention bzw. des vom Gemeinderat in der letzten Sitzung am 09.09.2021 gefassten Beschlusses in der Zwischenzeit Bewegung gekommen - Absehbar sei nun die Ausschüttung höhere Bedarfszuweisungsmittel landesseits für alle beteiligten Gemeinden.

17.4. Winterdienst:

Alle drei örtlichen Schneeräumunternehmen (Josef Stabinger, Hermann Lugger und Bernhard Unterluggauer) haben Offerte bzgl. Winterdienst abgegeben. Die angebotenen Preise seien fair, marktüblich und angemessen, so der Bürgermeister. Einvernehmlich werden die Zuständigkeiten festzulegen sein (wer ist für welche Straßen bzw. Bereiche zuständig). Dabei erscheint es jedenfalls sinnvoll und zweckmäßig, Stabinger den Winterdienst für die Dolomitenstraße (Strecke vom Perlößling zum Kreithof) zu übertragen. Eine Überarbeitung (Vereinfachung) der diesbezügl. Verträge müsse auf Wunsch aller beteiligten Unternehmer ins Auge gefasst werden. Die Schneeräumung sämtlicher Straßen solle den gen. Professionisten vorbehalten werden, die Zuständigkeit der Gemeindearbeiter und des Waldaufsehers solle sich auf das Splitten sowie das Räumen von Gehsteigen und Plätzen (z.B. Innenhof Gemeindezentrum oder Vorplätze Volksschule/Kinder-

garten) sowie das Freimachen von Kreuzungsbereichen (Herstellung der Sichtverhältnisse) beschränken. Die Gemeindebevölkerung soll auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Winterdienst über den Koflkurier hingewiesen werden (Verpflichtung Gehsteige und -wege in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern bzw. bei Schnee und Glatteis zu streuen. Sollte kein Gehsteig/Gehweg vorhanden sein, so muss der Straßenrand in der Breite von 1 m gesäubert und gestreut werden).

17.5. Umgestaltung Tratte - Beleuchtung:

Lampenmodelle für die Umgestaltung des Gemeindeparks Tratte werden mittel Video-Beamer präsentiert. Der Gemeinderat spricht sich nach kurzer Beratung einhellig für die Retrolampe Mod. LIDO IV I1 von der Fa. 3H Licht GmbH, 2115 Ernstbrunn aus (6 Stk. á € 965,90 netto). Die Lampen sollen auf normale Kandelaber (nicht auf jene von 3H Licht um € 742,95 das Stück angebotene) montiert werden (Farbe: anthrazit).

17.6. Umgestaltung Tratte – Trinkbrunnen:

Die vorgesehene Trinksäule (mit Druckknopf) birgt das Problem, dass das Wasser in der Leitung längere Zeit stehen und somit ungenießbar werden kann. Alternativ dazu soll daher ein Brunnen mit permanentem Wasserfluss installiert werden, das Wasser kann in den dort verlaufenden Regenwasserkanal abgeleitet werden. Ein (mittels Video-Beamer präsentierter) Findling (großer Stein) soll den Brunnenkorpus bilden. Den Findling sei lt. Bürgermeister sehr günstig in der Anschaffung.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:00 Uhr und lädt alle zu einem Getränk in die „Dorfstube“ ein.

Tristach, am 18.11.2021

Der Schriftführer:	Der Bürgermeister:	Für den Gemeinderat:
(Hofer Hannes, AL)	(Ing. Mag. Einhauer Markus)	(Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia)
		(GV Unterluggauer Walter)

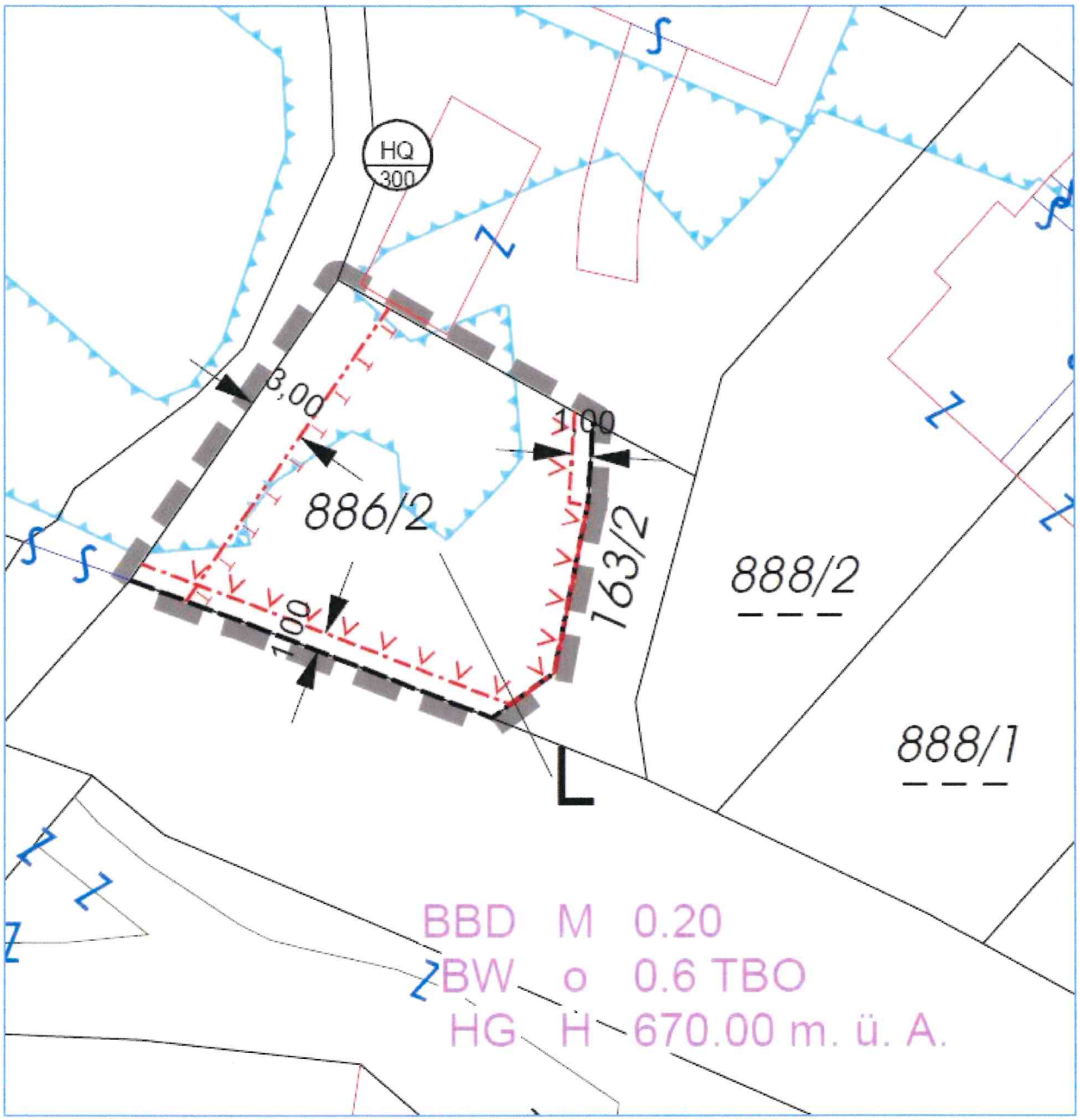
HQ
300
3,00
1,00
886/2
163/2
888/2
888/1
1,00
BBD M 0.20
BW o 0.6 TBO
HG H 670.00 m. ü. A.